

Zur Erfüllung der Pflicht des Herstellers nach § 6 Abs (3) ElektroG, eine insolvenz sichere Garantie für die Rücknahme und Entsorgung bestimmter Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen, schließt der Versicherungsnehmer mit der Great Lakes Reinsurance (UK) Plc (nachfolgend GLUK) eine Elektroschrott-Recycling-Kautionsversicherung über die in der Police genannten Geräteart über die dort genannte(n) Laufzeit(en) und Garantiebeträge ab, denen folgende

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Elektroschrott- Recycling-Kautionsversicherung

unterliegen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die GLUK verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Treuhänder, die Erfüllung der Haftungsverpflichtung des Versicherungsnehmers für die Kosten der Rücknahme und Entsorgung der B2C-Geräte im Sinne von §14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG, bei Eintritt des Garantiefalles die Kosten bis zur Höhe des Garantiebetrags zu übernehmen.

§ 2 Garantiegültigkeitszeitraum / Policenlaufzeit

Der Garantiegültigkeitszeitraum bzw. die Policenlaufzeit wird in der Police ausgewiesen, dient der Ermittlung der Registrierungsgrundmenge, beträgt mindesten einen und maximal zwölf Monate und beginnt immer zum Anfang eines Monats.

§ 3 Zeitraum der Haftungsübernahme

Die Dauer der Haftungsübernahme richtet sich nach der voraussichtlichen mittleren Lebensdauer der betreffenden Geräteart plus 12 Monate, wie in der Police und im EAR-Regelbuch definiert und über www.stiftung-ear.de/e129/e145/regeln816/Garantiedaten_ger.pdf abzurufen.

§ 4 Definition des Garantiefalles

Der Garantiefall tritt nach den von den regelsetzenden Gremien der zuständigen Behörde bzw. Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) dazu vereinbarten Regelungen ein, wenn der letzte Hersteller (einer Geräteart), der sich für eine Verpflichtung nach seinem Anteil am Neugerätemarkt je Geräteart (§ 14 Abs. 5 Satz 3 Nr 2 ElektroG) entschieden hatte, aus dem Markt austritt oder in Insolvenz geht, d. h. wenn sein Marktanteil gleich 0% wird.

§ 5 Ausschluß der Haftung der GLUK

Die GLUK ist dem Treuhänder gegenüber nicht schadenersatzpflichtig für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, Terrorismus, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

§ 6 Prämien

1. Die GLUK berechnet den Prämienbetrag auf Basis des Garantiebetrages, der bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register zur Erlangung der Registrierung im Rahmen des § 6 Abs. 2 und 3 ElektroG eingereicht wird.
2. Die Risikoprämie wird auf Basis der folgenden Formel in € berechnet:
$$\text{Risikoprämie in EUR} = \text{Risikoprämiensatz} * \text{Garantiebetrag je Geräteart in EUR} * \frac{12 + \text{mittl. Lebensdauer in Monaten}}{12}$$
3. Der Bruttoprämiensatz besteht aus der Risikoprämie und der Maklercourtage.
4. Die Mindestprämie beträgt bei 1 - 18 versicherten Gerätearten und einem gemeinsamen Policierungsvorgang 350 €.
5. Der jeweilige Prämienbetrag pro Geräteart ist dem Versicherungsavis zu entnehmen.
6. Die Prämie wird im voraus fällig und ist vom Versicherungsnehmer zu entrichten. Erst mit Eingang der Prämie kann ein Deckungsverhältnis über den beantragten Garantiebtrag begründet werden.

§ 7 Schlußbestimmungen

Die jeweiligen Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten so lange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist.

Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.

Der Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des VVG Anwendung.